

## Regelungen zu § 6 in Verbindung mit § 5 AbfKlärV: Beschränkte Klärschlammuntersuchungen sowie Umgang mit bestehenden Bescheiden

(Stand 01/2022)

Mit der neuen Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017 wurden die Regelungen für eine beschränkte Klärschlammuntersuchung für Kläranlagen kleiner 1000 Einwohnerwerte (EW) verändert. Für künftige bodenbezogene Klärschlammverwertungen ist eine Erstuntersuchung auf organische Schadstoffe, erweitert auf die neuen Parameter, notwendig (§ 6 Absatz 2, letzter Satz), bevor ggf. eine Befreiung der Untersuchung beantragt werden kann. Gleichzeitig sind die Untersuchungen auf Schwermetalle und Chrom VI, AOX sowie physikalische Parameter und Nährstoffe mindestens alle zwei Jahre durchzuführen (§ 6 Absatz 2 Satz 1). Eine Verkürzung auf sechs Monate oder eine Verlängerung auf 48 Monate ist durch die zuständige Behörde möglich.

Zuständig für den Vollzug von § 6 ist der Kreisausschuss, in dem der Klärschlammherzeuger seinen Sitz hat. Der **Klärschlammherzeuger** hat einen **Antrag** zu stellen. Die Bearbeitung ist gemäß Punkt 1830902 der Anlage des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) kostenpflichtig.

Bestehende Bescheide im Rahmen der alten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sind vorab zurückzuziehen oder können entsprechend angepasst werden. Vlg. hierzu auch die Antwort 15 zu den Vollzugshinweisen zur AbfKlärV der LAGA ( [https://www.laga-online.de/documents/laga-m-39-vollzugshinweise-zur-klaerschlammverordnung\\_stand-10-02-2020-rederg\\_1601897506.pdf](https://www.laga-online.de/documents/laga-m-39-vollzugshinweise-zur-klaerschlammverordnung_stand-10-02-2020-rederg_1601897506.pdf) ).

Grundsätzlich muss für eine Entscheidung eine vollständige Analyse nach § 5 AbfklärV vorgelegt werden. Hierbei ist auf die Durchführung durch eine nach AbfklärV notifizierte Untersuchungsstelle sowie die Zugehörigkeit des Probenehmers zu achten. Da es sich häufig um Teichkläranlagen handelt, die nur schwer zu beproben sind, ist zur Bewertung in der Regel auch das Probenahmeprotokoll mit einzureichen.

**Eine Befreiung wird auf maximal fünf Jahre befristet.** Damit kann leichter auf zukünftige Erkenntnisse zu den veränderten Schadstoffgehalten und –höhen auch bei kleineren Anlagen reagiert werden.

Bei der Bewertung der vorgelegten Untersuchungsergebnisse für die Befreiung sowie Verlängerung der Untersuchungspflichten bitte ich wie folgt zu verfahren:

- Liegen alle Parameter der betreffenden Untersuchungsergebnisse der aktuellen Analyse unterhalb 50 % der Grenzwertausschöpfung der AbfklärV, können die maximalen Fristenverlängerungen gewährt werden.
- Liegen eins oder mehrere Parameter der betreffenden Untersuchungsergebnisse der aktuellen Analyse zwischen 50 und 100 % der Grenzwertausschöpfung der AbfklärV, sind individuelle Entscheidungen über die Länge der Befristungen **in Absprache mit dem Regierungspräsidium Kassel** zu treffen.

Die Bescheide sind dem RP Kassel, Dezernat 25, zeitnah in Kopie per Mail zuzusenden, damit ein entsprechender Eintrag über die Befreiung, Verlängerung oder Verkürzung bei der Kläranlage in POLARIS erfolgen kann.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabi Walper

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.